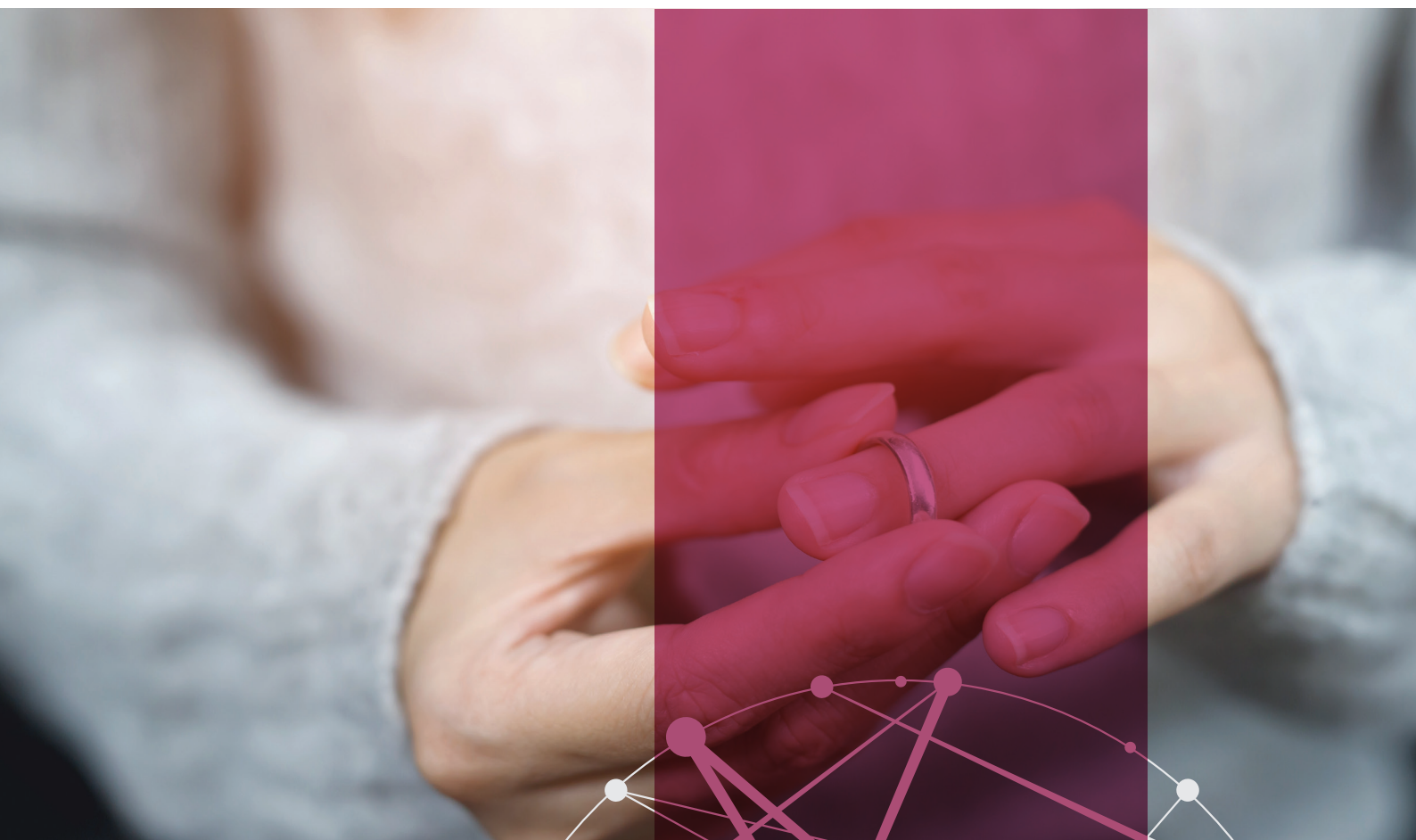
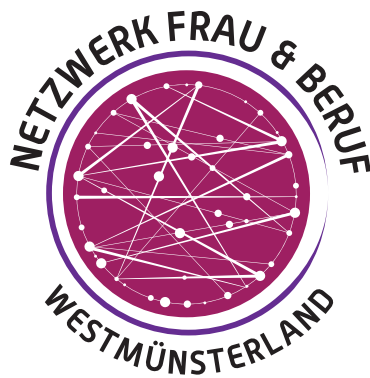




BASISINFORMATIONEN

TRENNUNG SCHEIDUNG



IMPRESSUM

2. Auflage 2023

Herausgeber:
Netzwerk Frau und Beruf im Westmünsterland
c/o Berufsbildungsstätte Westmünsterland
Weidenstraße 2
48683 Ahaus

Redaktion: Sonja Schaten

Design: DAS_Werbe_WERK GmbH & Co. KG
Titelbild: ©Adobe Stock

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	4
1. Trennung	5
1.1. Auszug aus der Wohnung.....	5
1.2. Schutz gegen Gewalt.....	6
1.3. Information über Frauenhäuser.....	7
1.4. Stalking.....	7
2. Wie lange dauert es bis zur Scheidung?	8
2.1. Beide Partner wollen die Scheidung	8
2.2. Ein Ehepartner möchte sich scheiden lassen, der andere nicht.....	8
3. Was ist bei einer Scheidung zu beachten?	9
3.1. Gerichtsstand – Zuständigkeit.....	9
3.2. Braucht man einen Anwalt, um sich scheiden zu lassen?	9
3.3. Mediation – Wie ich mich gütlich trennen kann.....	9
4. Was kostet eine Scheidung?	10
4.1. Gerichtsgebühren.....	10
4.2. Anwaltskosten.....	10
4.3. Wann gibt es Verfahrenskostenhilfe?	10
5. Sorgerecht.....	11
5.1. Gemeinsames / alleiniges Sorgerecht	11
5.2. Vorläufiges Sorgerecht / Aufenthaltsbestimmungsrecht	11
6. Staatliche Unterstützung.....	12
6.1. Ehegattenunterhalt.....	12
6.2. Wann muss Trennungsunterhalt bezahlt werden?	12
6.3. Wann wird nachehelicher Unterhalt geleistet?	12
6.4. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens	13
6.5. Unterhaltspflicht für Kinder	13
6.6. Unterhaltsverpflichtung gegenüber volljährigen Kindern (in Schul- oder Berufsausbildung)	14
6.7. Krankenversicherung	14
6.8. Versorgungsausgleich, Rentenversicherung.....	14
7. Wer bekommt was?	15
7.1. Wie wird das Vermögen bei der Scheidung ausgeglichen?	15
7.2. Was geschieht mit gemeinsamen Schulden?	16
7.3. Was geschieht mit den gemeinsamen Bankkonten?	17
7.4. Was geschieht mit der Verfügungsberechtigung des Ehepartners für das eigene Bankkonto?	17
7.5. Auswirkung auf die Steuer/Steuerklassen	18
7.6. Auswirkung auf die Einkommensteuer und die gemeinsame Steuererklärung	18
7.7. Was geschieht mit dem Hausrat?	18
8. Beruflicher Wiedereinstieg	19
9. Wie kann man wieder den alten Namen annehmen?	20
10. Scheidung ausländischer Ehepartner	20
10.1. Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils für den türkischen Rechtsbereich	21
10.2. Kann ich mich als ausländische/r Staatsbürger/Staatsbürgerin scheiden lassen?	22
11. Linktips.....	23
12. Glossar	24
12.1. Deutsch – Russisch	25
12.2. Deutsch – Türkisch	27

VORWORT

Liebe Frauen, liebe Beraterinnen,

Scheidung und Trennung sind Situationen, die sich bei der Heirat niemand wünscht und die sehr traurig, oft auch sehr belastend und stressig sind.

Unser Ziel ist es, mit dieser Broschüre die notwendigen Basisinformationen zum Thema „Trennung und Scheidung“ schnell und einfach zugänglich zu machen. Dabei war es uns wichtig, die Texte knapp und verständlich zu halten, damit sie von jeder Frau verstanden werden können – außerdem findet sich im Anhang ein türkisches und russisches Glossar mit den wichtigsten Vokabeln.

Natürlich gibt es noch viel mehr Aspekte und Details, die wichtig sind, und diese Broschüre kann und will auf keinen Fall die Beratung bei einer Anwältin ersetzen. Die Beratungsstellen und Informationsangebote für tiefergehende Beratung und fachliche Unterstützung im Kreis Borken finden Sie daher auf der Internetseite www.gewalternativen.de.

Wir bedanken uns bei der Gleichstellungsstelle der Stadt Hannover, deren Broschüre aus dem Jahr 2010 wir als Basis nehmen durften. Diese Broschüre entsteht in Kooperation mit dem Runden Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Borken.

Ahaus, im September 2023

Sonja Schaten
Netzwerk Frau und Beruf Westmünsterland



1. TRENNUNG

1.1. Auszug aus der Wohnung

Die Eheleute müssen mindestens ein Jahr voneinander getrennt lebend sein. Dabei ist nicht immer ein Auszug erforderlich. Es ist auch möglich, innerhalb der Wohnung oder des Hauses von Tisch und Bett getrennt lebend zu sein. Allerdings ist ein Auszug stets sinnvoller, um Spannungen zu vermeiden.

Ein Auszug ist oftmals von vielen Emotionen begleitet, aber für das tägliche Leben und auch für die Scheidung benötigen Sie Unterlagen, die Sie unbedingt mitnehmen sollten.

- Geburtsurkunde (eigene & die der Kinder)
- Heiratsurkunde
- Personalausweis/ Reisepass (eigene & die der Kinder)
- Führerschein
- Zeugnisse (eigene & die der Kinder)
- Sparbücher (eigene & die der Kinder)
- Kontounterlagen
- Krankenkassenkarten (eigene & die der Kinder)
- Arbeitspapiere
- Versicherungsunterlagen
- Impfpässe (eigene & die der Kinder)



1.2. Schutz gegen Gewalt

Alle Menschen haben ein Recht auf ein Leben in Freiheit und Würde sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren wurde bereits einmal in ihrem Leben von ihrem Lebensgefährten oder Ex-Lebensgefährten misshandelt. Häusliche Gewalt kann viele Formen haben und äußert sich nicht nur durch körperliche oder sexuelle Übergriffe, sondern auch wenn der Lebensgefährte, Ehemann oder Ex-Partner

- seine Frau oder Ex-Partnerin beleidigt und bei anderen schlecht macht
- jähzornig wird und ihr Eigentum beschädigt
- ihr droht, sie oder die Kinder, Freundinnen und Freunde, Verwandte oder Haustiere zu verletzen
- ihren Kontakt zu Freundinnen oder Freunden unterbindet
- sie daran hindert, das Haus zu verlassen
- beginnt, ihre Ausgaben zu kontrollieren

Das seit dem 01.01.2002 geltende Gewaltschutzgesetz, sowie die Novellierung des Polizeigesetzes NRW stellen eine wesentliche Verbesserung zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt dar.

Frauen, die betroffen sind, können sich an die Gerichte wenden. Diese haben dann nach § 1 Absatz 1 GewSchG die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Opfer vor weiteren Verletzungen zu schützen. Beispielsweise kann es dem Täter verboten werden, die Wohnung des Opfers zu betreten, Verbindung zu ihm aufzunehmen oder sich ihm zu nähern. Haben Täter und Opfer einen gemeinsamen Haushalt geführt, steht dem Opfer grundsätzlich auch ein Anspruch darauf zu, dass ihm die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird. Die Wohnungszuweisung zur alleinigen Nutzung wird auf Antrag des Opfers und durch das Opfer bei Gericht gestellt. Das Opfer kann auch eine sog. Unterlassungsverfügung erwirken, sodass sich der Täter nach Ablauf des polizeilich angeordneten zehntägigen Rückkehrverbots ihm danach nicht weiter annähert und Kontakt zu ihm aufnimmt. Dies erfolgt durch entsprechenden Antrag des Opfers bei Gericht.

Um zu erreichen, dass der Täter sich an die gerichtlichen Schutzanordnungen hält, können die Gerichte auf Antrag des Opfers ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft für den Fall des Verstoßes gegen die Schutzanordnung verhängen.

Die Gesetzesänderung ermöglicht auch der Polizei, wirksamer dem Opfer von häuslicher Gewalt eine Schutzsphäre vor weiterer Gewalt zu gewähren und den Täter nach einer Gewalthandlung ohne Anrufung eines Gerichtes zehn Tage der Wohnung zu verweisen. Es gilt der Grundsatz: Der Täter verlässt die Wohnung, das Opfer bleibt!



Am 6. März 2013 ist das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ gestartet. Dort bekommen betroffene Frauen und Männer sowie deren Angehörige und Freunde Beratung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr und in 15 verschiedenen Sprachen. Auf der Internetseite www.hilfetelefon.de gibt es auch die Möglichkeit der Onlineberatung und viele zusätzliche Informationen.

Kontaktdaten von Anlaufstellen im Kreis Borken finden Sie unter www.gewalternativen.de

1.3. Information über Frauenhäuser

Wenn Sie sich so bedroht fühlen, dass Sie nicht in Ihrem Wohnumfeld bleiben wollen, können Sie und Ihre Kinder in einem Frauenhaus Zuflucht finden. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser beraten Sie umfassend und begleiten Sie auch bei Behördengängen.

Die Telefonnummern der Frauenhäuser im Kreis Borken finden Sie unter www.gewalternativen.de

1.4. Stalking

Der Begriff Stalking kommt aus dem Englischen und lässt sich mit „anschleichen / anpirschen an Wild“ übersetzen. Inzwischen wird der Begriff aber auch in Deutschland als Umschreibung für eine fortgesetzte Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen verwendet. Durch unerwünschte Kontakte kann ein psychologischer Druck entstehen, der das Leben beeinflusst und verändert: Schlaflosigkeit, Depressionen und Stress sind typische Auswirkungen. Jede/r kann Opfer von Stalking werden, besonders in Trennungssituationen kann es dazu kommen. Wenn sie betroffen sind, informieren Sie sich rechtzeitig über Ihre Möglichkeiten bei Beratungsstellen, Anwältinnen oder Anwälte oder der Polizei. Nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie eine zivilrechtliche Schutzanordnung erwirken, also beispielsweise ein Kontakt – oder Näherungsverbot. Diese Schutzanordnung kann zivilrechtlich unter anderem mit der Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft vollstreckt werden. Viele Stalking-Handlungen erfüllen Straftatbestände des Strafgesetzbuchs.

In Deutschland steht Nachstellung seit 2007 unter Strafe (§238 StGB). Wer einem anderen über einen längeren Zeitraum nachstellt, kontaktiert oder bedroht, kann zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verurteilt werden.

Das Strafmaß erhöht sich auf bis zu zehn Jahre, wenn der Täter das Opfer in die Gefahr des Todes bringt oder dessen Tod verursacht.

Kontaktdaten von Anlaufstellen im Kreis Borken finden Sie unter www.gewalternativen.de



2. WIE LANGE DAUERT ES BIS ZUR SCHEIDUNG?

2.1. Beide Partner wollen die Scheidung

Sie leben mindestens ein Jahr lang getrennt, dann kann die Ehe geschieden werden. Im Einzelfall können Sie auch länger voneinander getrennt lebend sein, wenn Sie das möchten. Nach einem Jahr der Trennung haben Sie allerdings steuerrechtliche Vorschriften zu beachten.

Getrennt leben bedeutet:

- a. Einer (Frau oder Mann) zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus. Oder:
- b. Beide ziehen um, jeder in eine eigene Wohnung. Oder:
- c. Die Eheleute leben in der gemeinsame Wohnung getrennt. Man nennt das „Trennung von Tisch und Bett“. Die Eheleute verhalten sich, als ob sie in unterschiedlichen Wohnungen leben würden: Sie essen nicht mehr zusammen, jeder kocht für sich selbst, jede Person wäscht die Wäsche selbst, schläft im eigenen Bett, wenn möglich in unterschiedlichen Zimmern.

Jede Person wirtschaftet für sich, beide haben ein eigenes Konto, kaufen für sich selbst ein und bezahlen für sich selbst.

Während der Trennung sind Angelegenheiten, wie der Umgang mit den Kindern, der Unterhalt für Kinder, der Aufenthalt für die Kinder und auch ggf. Trennungsunterhalt zu regeln und zwar für denjenigen, der die Kinder überwiegend betreut. Wenn die Scheidung eingeleitet wird, sind weitere Dinge, wie etwa der Austausch der Renten und die Regelung der Vermögenswerte vorzunehmen. In jedem Fall sollten Sie sich zu Beginn der Trennungsphase, während der Trennungsphase und zur Einleitung des Scheidungsverfahrens anwaltlicher Hilfe bedienen.

2.2. Ein Ehepartner möchte sich scheiden lassen, der andere nicht.

Egal, ob der Trennungswunsch von der Frau oder dem Mann ausgeht: Eine **Scheidung ohne Nachweis von Trennungszeiten ist eine Ausnahme**, wenn einer Person die Ehe nicht mehr zugemutet werden kann, z.B. bei Gewalt gegen sie selbst oder die Kinder, Alkohol- oder Drogenmissbrauch. Die „unzumutbare Härte“ muss nachgewiesen werden. Nachweise sind z.B. Atteste vom Hausarzt oder von der Hausärztin. Er/Sie kann körperliche und seelische Gewalteinwirkungen bescheinigen.

3. WAS IST BEI EINER SCHEIDUNG ZU BEACHTEN?

3.1. Gerichtsstand – Zuständigkeit

Grundsätzlich wird der Gerichtsstand genommen, in dem die beiden jetzt getrenntlebenden Ehepartner leben. Leben sie nicht mehr im selben Gerichtsbezirk, dann wird, wenn sie ohne Kinder sind, der Gerichtsbezirk genommen, in dem der Ehepartner lebt, gegen den die Scheidung eingeleitet wird. Bei Kindern, wenn vorhanden, wird immer der Gerichtsstand genommen, in dessen Gerichtsbezirk die Kinder mit Elternteil leben.

3.2. Braucht man einen Anwalt, um sich scheiden zu lassen?

Ja, man benötigt einen Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Es gibt spezialisierte Anwälte für Familienrecht. Möchte eine Person die Scheidung, beauftragt sie eine Anwältin oder einen Anwalt.

3.3. Mediation – Wie ich mich gütlich trennen kann

Während eines Trennungsprozesses kommt es häufig zur Enttäuschungen und Verletzungen auf beiden Seiten und fast immer entstehen daraus Konflikte und Streitigkeiten. Sehr häufig geht es dabei um die gemeinsamen Kinder (Betreuung, Sorgerecht), um die finanziellen Regelungen (Unterhalt für Kinder und Ehegatten, Vermögen/ Schulden) sowie um die Wohnung und die Aufteilung des Hausrats. Eine – häufig angewandte – Möglichkeit ist, dass beide Seiten eine Anwältin / einen Anwalt beauftragen, um die Streitigkeiten vor Gericht auszufechten. Dann entscheidet das Gericht – allerdings nicht immer zur Zufriedenheit der Beteiligten. Zudem ist dieses Verfahren häufig mit hohen Kosten verbunden.

Durch die Mediation kann das Paar lernen, trotz Trennung Dinge fair und in beiderseitigem Interesse miteinander auszuhandeln. Die Kosten einer Mediation richten sich nach fest vereinbarten Stundensätzen, während sich das anwaltliche Honorar nach dem Streitwert richtet, das heißt nach dem finanziellen Wert jedes verhandelten Gegenstandes (zum Beispiel des gemeinsamen Haushalts). Gelingt es dem Scheidungspaar, sich über die strittigen Punkte zu einigen, wird eine Mediationsvereinbarung erstellt, die von den Rechtsanwältinnen überprüft wird. Das gerichtliche Verfahren kann dadurch verkürzt und kostengünstiger werden. Mit Einsatz einer/eines Mediatorin/Mediators behalten Sie die Verantwortlichkeit und Kontrolle über Ihre Angelegenheiten. Sie vertreten Ihre Interessen selbst – und es gibt weder Gewinnende noch Verlierende.

4. WAS KOSTET EINE SCHEIDUNG?

4.1. Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren sind vom Einkommen der Ehepartner abhängig. Die Person, die den Scheidungsantrag einreicht, zahlt auch die Gebühren. Bekommt die Person die Scheidung über staatliche Hilfe finanziert, hat der Anwalt einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zu stellen.

4.2. Anwaltskosten

Bezüglich der Anwaltskosten ist der entsprechende Anwalt zu befragen.

4.3. Wann gibt es Verfahrenskostenhilfe?

Menschen mit geringem Einkommen können Verfahrenskostenhilfe bekommen. Da nicht allein das Einkommen entscheidend ist, ob Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, ziehen Sie dazu ebenfalls den Anwalt zu Rate. Dieser wird Ihnen auch benennen, welche Unterlagen beizufügen sind.



5. SORGERECHT

In Situationen von Trennungen und Scheidungen sind oft minderjährige Kinder betroffen. In dieser Situation sollte von beiden Elternteilen in besonderem Maße Rücksicht auf die Belastungen genommen werden, die für Kinder mit der oft schwierigen Tatsache der Elterntrennung verbunden sind. Beide Elternteile sollten im Interesse der Kinder an einer tragfähigen Lösung der Trennungsproblematik für Kinder – zum Beispiel in Fragen der elterlichen Sorge – mitwirken. Im Interesse der betroffenen Kinder sollte eine Deeskalation der Trennungs- und Scheidungssituation erreicht und auch das familiengerichtliche Verfahren ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Hilfestellung gibt eine Broschüre des Deutschen Kinderschutzbundes, der Deutschen Liga für das Kind und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter: „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“. Er kostet 3 € und ist zu bestellen unter:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Tel.: 030 - 21 48 09 24

E-Mail: bestellung@dksb.de

5.1. Gemeinsames / alleiniges Sorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind.

Die gemeinsame Sorge bleibt bei einer Trennung/ Scheidung bestehen, solange von keinem Elternteil ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht gestellt wird.

Beim gemeinsamen Sorgerecht entscheiden beide Elternteile über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, zum Beispiel über Umzug in einen anderen Wohnort, Schulwechsel, Operationen, Religion etc.

Das alleinige Sorgerecht kann man bei Gericht beantragen, wenn zu erwarten ist, dass dieses dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

5.2. Vorläufiges Sorgerecht / Aufenthaltsbestimmungsrecht

Schon vor der Scheidung kann das vorläufige alleinige Sorgerecht bei Gericht beantragt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Kindeswohl bei gemeinsamer Sorge gefährdet wird.

Bei Streitigkeiten über den Wohnort des Kindes während des Getrenntlebens oder zum Beispiel bei Entführungsandrohung kann das Gericht einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen.

6. STAATLICHE UNTERSTÜTZUNG

Wenn Frauen, die in Trennung leben, geschieden sind oder vorübergehend in Frauenhäuser flüchten, kein ausreichendes eigenes Einkommen haben, können sie staatliche Hilfe beantragen. Wenn sie als erwerbsfähig gelten – dies gelten alle Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten – erhalten Sie Unterstützung, auch wenn Ihnen eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist. Das ist zum Beispiel bei einer vorübergehenden Erkrankung der Fall, aber auch wenn Sie ein Kind unter drei Jahren betreuen möchten. Informationen erhalten Sie bei der Gleichstellungsbeauftragten und in ihrem Job-Center. Näheres dazu in Kapitel 8 „Beruflicher Wiedereinstieg“.

6.1. Ehegattenunterhalt

Ehegattenunterhalt wird von einem Ehepartner an den Anderen bezahlt. Die Höhe wird gerichtlich festgelegt. Man unterscheidet zwischen:

Trennungsgehalt (wird für die Zeit der Trennung bezahlt) und

Nachehelichen Unterhalt (fällt an, wenn das Scheidungsverfahren abgeschlossen ist).

6.2. Wann muss Trennungsunterhalt bezahlt werden?

Trennungsunterhalt bekommen (bzw. bezahlen) die Eheleute, wenn sie getrennt leben. Frau und Mann müssen entweder in verschiedene Wohnungen oder auch innerhalb ehelichen Wohnungen getrennt leben (siehe 2.1).

Trennungsunterhalt gibt es nur, bis ein Paar rechtskräftig geschieden ist. Das ist in der Regel ein Monat nach Verkündung des Scheidungsurteils der Fall.

Die Höhe des Trennungseinkommens wird aus dem ehelichen Einkommen errechnet.

6.3. Wann wird nachehelicher Unterhalt geleistet?

Grundsätzlich gilt, dass ein Unterhaltsanspruch besteht, solange die Frau (oder der Mann, wenn er ein geringeres Einkommen als die Frau hatte) nach der Scheidung keine angemessene Berufstätigkeit finden kann. Allerdings ist sie auch verpflichtet, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Seit dem in Kraft treten der Unterhaltsreform am 1. Januar 2008 ist im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Unterhaltsrecht in Unterhaltsverfahren der so genannte „Grundsatz der nachehelichen Eigenverantwortung“ von den Gerichten stärker zu beachten. Das heißt, im Falle einer Scheidung wird sich die Ehefrau, die während der Ehe für Kindererziehung und Haushalt zuständig war, (oder bei anderer Rollenverteilung der Ehemann) mehr noch als nach dem alten Recht, darauf einstellen müssen, dass ihr Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt und / oder stufenweise während der Dauer der Zahlungen herabgesetzt wird. Dasselbe gilt, wenn sich die Eheleute während der Ehe darauf geeinigt hatten, dass einer nur in Teilzeit arbeitet. Dabei muss die Frau auch eine Verschlechterung ihres Lebensstandards in Kauf nehmen.

6.4. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Der Unterhalt errechnet sich aus folgenden Einkommen, u.a.:

- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (bezogen auf die letzten drei Jahre)
- Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit (das letzte Jahr wird ausgerechnet)
- Vermietung
- Renten
- Kapitaleinkünfte
- Arbeitslosengeld
- BAföG
- Steuerrückerstattung
- Einnahmen aus Beteiligungen (zum Beispiel Firmen)
- Selbstgenutzte Eigentumswohnung: Der Partner, der in der Wohnung lebt, bezahlt eine (theoretische) Miete, die als Einkommen zu betrachten ist. Kosten für deren Finanzierung werden abgezogen.

Weigert sich ein Partner arbeiten zu gehen, obwohl er/sie dies könnte, werden die Einkünfte, die er/sie erzielen könnte, als Einkommen ausgerechnet. Das gilt auch, wenn man seine Arbeitsstelle absichtlich aufgibt und deshalb seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Existiert eine gesetzliche Unterhaltspflicht, ohne dass der/die Schuldner/in zahlt, so stellt dieses eine Unterhaltsverletzung dar, die strafrechtlich verfolgt werden kann.

Der Unterhalt berechnet sich aus den Einkommen beider Ehepartner.

6.5. Unterhaltspflicht für Kinder

Der Unterhalt ist von beiden Elternteilen sicherzustellen, wobei der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt. Der andere Elternteil ist „barunterhaltspflichtig“, sofern er leistungsfähig ist. Zur Ermittlung wird unter anderem die „Düsseldorfer Tabelle“ herangezogen.

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht zahlt, wird vom Jugendamt ein Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.

Das für das Kind zuständige Jugendamt (Wohnort des Kindes) berät und unterstützt die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes.

6.6. Unterhaltsverpflichtung gegenüber volljährigen Kindern (in Schul- oder Berufsausbildung)

Volljährige Kinder müssen die Unterhaltsansprüche selber geltend machen. Der jeweilige Unterhaltsbedarf und der Freibetrag, der sogenannte Selbstbehalt, richtet sich nach der jeweiligen Düsseldorfer Tabelle.

6.7. Krankenversicherung

Bis zur rechtskräftigen Scheidung besteht die Familienversicherung für die Ehefrau weiter, wenn sie bei dem Mann versichert war. Für das Kindergeld ändert sich nichts, wenn sie bei dem Vater versichert sind.

6.8. Versorgungsausgleich, Rentenversicherung

Im Scheidungsverfahren wird der so genannte Versorgungsausgleich (Rentenausgleich) geregelt. Die in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Altersversorgung werden zwischen Mann und Frau aufgeteilt. Vor der Ehe erworbene Rentenanswartschaften werden nicht ausgerechnet.

Geteilt werden

- Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Versorgungsansprüche nach dem Beamtenengesetz
- Betriebsrenten
- Zusatzversorgung
- Ansprüche aus privaten Rentenversicherungen (zum Beispiel aus der „Riester-Rente“)
- Anwartschaften in den berufsständigen Versorgung der Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte usw.

Der Versorgungsausgleich wird auch durchgeführt, wenn ein oder beide Ehepartner bereits Rentner sind.

Die Rente wird nicht gekürzt, bis auch der andere Ehegatte eine Rente erhält. Sie wird auch dann nicht gekürzt, wenn der ehemalige Partner stirbt, bevor er das Rentenalter erreicht.

7. WER BEKOMMT WAS?

7.1. Wie wird das Vermögen bei der Scheidung ausgeglichen?

Wird eine Ehe geschieden, wird das Vermögen der Eheleute geteilt, das während der Ehe erworben wurde. Das Vermögen, das in die Ehe eingebracht wurde, wird nicht angetastet.

Berechnung des Vermögensausgleiches (Zugewinnausgleich):

Zuerst wird der Vermögenszuwachs während der Ehe (= Zugewinn) ermittelt. Der Zugewinn ergibt sich aus einer Berechnung von Anfangs- und Endvermögen, wenn es sich um eine Zugewinnsgemeinschaft handelt. Sollte ein Ehevertrag vorliegen, richtet es sich nach den Vorgaben des Ehevertrages. Bei Vereinbarungen der Gütertrennung findet kein Zugewinnausgleich im Sinne des FamFG statt.

Erbschaften und Schenkungen werden in das Zugewinnverfahren nicht einbezogen, das heißt, sie werden nach Abzug der Schulden dem Anfangsvermögen zugerechnet.

Für Schulden, die die Frau oder der Mann vor der Heirat hatte, muss der andere nicht aufkommen, wenn diese zu einem negativen Anfangsvermögen führen würden. Das Anfangsvermögen kann nie weniger als null Euro betragen.

Hat einer der Eheleute einen größeren Vermögenszuwachs als der andere, muss so viel an den anderen abgegeben werden, dass beide den gleichen Zugewinn erhalten. Der Anspruch bezieht sich auf Geldbeträge.

Zugewinnsgemeinschaft

Als Zugewinnsgemeinschaft wird in Deutschland der gesetzliche Güterstand bezeichnet, der die Eigentumsverhältnisse während einer Ehe regelt, wenn die Eheleute keine andere Vereinbarung (z.B. Gütertrennung) getroffen haben. Die meisten Ehen sind Zugewinnsgemeinschaften. Nur in einem Ehevertrag (der nur gültig ist, wenn er notariell beglaubigt wurde) können abweichende Regelungen getroffen werden. Ein Ehevertrag ist eine notarielle Scheidungsvereinbarung, die die normal gesetzlichen Regelungen ersetzt. Im Falle einer Scheidung wird das hinzugewonnene Vermögen (der Zugewinn), bis auf Ausnahmen, zu gleichen Teilen auf die Eheleute aufgeteilt.

Durch die Gütertrennung erfolgt eine vollständige Trennung der Vermögensmassen der Eheleute, ohne dass nach der Scheidung der Ehe von einem der Beiden ein **Zusatzgewinnausgleich** zu gewähren ist. Jedem Ehepartner obliegt die Verwaltung seines Vermögens und er bleibt Eigentümer sowohl des vor der Eheschließung als auch des während der Ehe von ihm erworbenen Vermögens. Davon unberührt bleibt das Recht auf Aufteilung des gemeinsamen ehelichen Gebrauchsvermögens (wie zum Beispiel Hausrat, gemeinsame Wohnung, gemeinsames Auto) und der ehelichen Ersparnisse.

Hat ein Partner ein Konto, das auf seinem Namen läuft, überzogen, so muss er alleine für diese Schulden aufkommen. Eine Kontovollmacht bringt keine Verpflichtung mit sich, für Überziehungsschulden aufzukommen.

Das Guthaben eines Kontos, das nur auf einen Partner läuft, gehört diesem alleine. Der Kontostand spielt hierbei keine Rolle, er kann auch negativ sein.

7.2. Was geschieht mit gemeinsamen Schulden?

Gemeinsame Schulden: Beide Eheleute haben einen Kreditvertrag unterschrieben (zum Beispiel für den Kauf eines Hauses, eines Autos oder sonstige Gegenstände). Haben beide Partner den Vertrag unterschrieben,

- haften beide für den gesamten Betrag bei der Bank,
- kann die Bank beide Rückzahlungen des Kredits verpflichten.

Das gilt auch nach einer Scheidung.

Bei der Scheidung

- werden Zahlungsverpflichtungen für gemeinsam aufgenommene Schulden zwischen den Eheleuten aufgeteilt.
- gehören Gegenstände, die auf Raten gekauft wurden, beiden Ehepartnern. Sie müssen sich einigen, wer was bekommt. Dazu gehören das Auto, die Heimkinoanlage oder auch das Eigenheim. Der Partner, der einen Gegenstand übernimmt, muss für die entsprechenden Schulden aufkommen. Auch wenn sich die Partnerin im Innenverhältnis über eine Schuldenteilung einigen, so haften sie im Außenverhältnis immer noch gemeinsam für den vollen Schuldbetrag.

Haben beide Partner dem Mietvertrag unterschrieben, so gilt:

- Der Partner, der auszieht, sollte den Vermieter bitten, ihn aus dem Mietvertrag zu entlassen (schriftlich austragen). Versäumt der ausgezogene Partner dies, bestehen weiterhin die im Mietvertrag vereinbarten Verpflichtungen, also auch die Bezahlung der Miete.
- Lehnt der Vermieter ab, sollten beide Ehepartner den Mietvertrag kündigen.
- Der Partner, der die Wohnung behalten möchte, schließt einen neuen, eigenen Mietvertrag ab.

Eine weitere Möglichkeit:

- Der Partner, der die Wohnung behält, stellt den anderen von der Bezahlung der Miete frei. Er/sie muss dann die Miete alleine bezahlen (können). Das ist eine Vereinbarung nur zwischen den Eheleuten, für den Vermieter gilt weiterhin der Mietvertrag und er kann weiterhin von beiden Partnern die Miete einfordern.

Weiter gilt:

- Schulden, die vor der Trennung aufgenommen wurden, können bei der Berechnung des Unterhalts abgezogen werden.
- Für einen Kredit haftet nur der Partner, der die Verträge bei der Bank unterschrieben hat. Dies gilt sowohl während als auch nach der Ehe.
- Bei der ehelichen Zugewinnngemeinschaft haben Frau und Mann ihr eigenes Vermögen und ihre eigenen Schulden. **Ausnahme: Bürgschaften!**
- An dieser Trennung des Vermögens ändert sich auch nach der Scheidung nichts.

Bei diesen Ausführungen handelt es sich um Möglichkeiten. Es handelt sich stets um Einzelfälle und die entsprechenden aktuellen Gesetzesvorschriften müssen eingehalten werden.

7.3. Was geschieht mit den gemeinsamen Bankkonten?

Gemeinsame Bankkonten gehören beiden Eheleuten.

- Auf den Kontoauszügen stehen die Namen beider Eheleute. Frau und Mann teilen sich das Guthaben, je dem gehört die Hälfte.
- Beide Partner können uneingeschränkt Geld abheben.
- Gegenüber dem Partner besteht ein Anspruch, dass jeder für seinen Anteil aufkommt.
- Hebt einer der Eheleute mehr ab, als ihm zusteht, so muss er den zu viel erhaltenen Betrag zurück erstatten. (Ausnahme, wenn zum Beispiel gemeinsame Schulden bezahlt wurden.) Die Beiträge können eventuell mit dem „geschuldetem Unterhalt“ verrechnet werden.
- Der geschädigte Ehepartner sollte seine Rückforderung schnell („zeitnah“) und schriftlich geltend machen. (Das hat nur Sinn, wenn der Partner, der zu viel abgehoben hat, den Unterhaltsanspruch hat.)
- Hat man sich für eine Trennung entscheiden, sollte man noch am selben Tag den eigenen Teil des gemeinsamen Guthabens anheben.
- Bei laufenden Geldeingängen sollte die eigene Hälfte auf ein eigenes Konto überwiesen oder angehoben werden. So kann man das eigene Geld schützen und vermeiden, dass der Partner zu viel abhebt.
- Ist das gemeinsame Konto im Minus, so haften beide für den gesamten Betrag gegenüber der Bank.

7.4. Was geschieht mit der Verfügungsberechtigung des Ehepartners für das eigene Bankkonto?

Häufig gehört das Bankkonto einem der Eheleute. Der andere hat eine Vollmacht und ist berechtigt, Geld abzuheben oder Überweisungen vorzunehmen und darf die EC- oder Kreditkarte mitbenutzen.

- Hat sich ein Paar getrennt, darf der Partner nicht mehr über das Konto verfügen.
- Bei der Bank gilt aber die Verfügungsberechtigung so lange, bis sie vom Kontoinhaber widerrufen wurde.
- Zwischenzeitlich kann der andere Ehepartner noch Geld anheben und möglicherweise Zahlungsengpässe verursachen.



7.5. Auswirkung auf die Steuer/Steuerklassen

Vor der Trennung werden Verheiratete den Steuerklassen IV / IV oder III/V zugeordnet.

Nach der Trennung kommen die Eheleute in die Steuerklasse I oder II.

Im Jahr der Trennung behalten sie die alte Steuerklasse bei. Im folgenden Jahr kommen sie in andere Steuerklassen.

7.6. Auswirkung auf die Einkommensteuer und die gemeinsame Steuererklärung

In der Ehe können Frau und Mann gemeinsam ihre Einkommensteuererklärung einreichen, können es auch getrennt tun. Dies können sie auch noch in dem Jahr, in dem sie sich getrennt haben, aber noch nicht geschieden sind. Im Jahr nach der Trennung ist die gemeinsame Veranlagung nicht mehr möglich.

7.7. Was geschieht mit dem Hausrat?

Beim Einreichen der Scheidung ist ein Antrag auszufüllen. Eine Frage, die beantwortet werden muss, ist die, wie der Hausrat aufgeteilt werden soll. Am einfachsten ist es, wenn sich die Ehegatten mündlich einigen. Ist dies nicht möglich oder ist der Hausrat sehr umfangreich oder wertvoll, dann sollten die Ehegatten eine schriftliche Liste (mit den Gegenständen mit Wertangaben) erstellen. Dadurch fällt die Aufteilung leichter, da die Partner eine bessere Übersicht behalten.

Hausrat wird von der ganzen Familie benutzt. Er wurde für die Familie angeschafft und dient zum familiären Zusammenleben, zum Beispiel:

- Geschirr
- Die gesamte Wohnungseinrichtung (Möbel, Lampen, Betten, Porzellan, Haushaltsgeräte, Bettwäsche, etc.)
- Fernseher und DVD Geräte,
- Unterhaltungsbücher und
- Sportgeräte

Kein Hausrat sind Wertgegenstände (Schmuck oder Sammlungen). Wertgegenstände werden nach ihrem Wert geteilt (Vermögensausgleich). Voraussetzung ist aber, dass diese Gegenstände während der Ehe gekauft wurden (Zugewinn sind).

Der Hausrat ist kein Zugewinn und wird deshalb getrennt betrachtet.

Beispiel: *Ein Auto kann Hausrat sein oder nicht: Falls die Familie das Auto als Fortbewegungsmittel verwendet, dann gehört das Auto zum Hausrat. Falls nur die Frau, oder der Mann das Auto benutzt (z.B. um zu Arbeit zufahren), dann gehört das Auto nicht zum, Hausrat.*

Alle Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch (auch als Hobby) für Frau oder Mann angeschafft wurden, sind kein Hausrat.

8. BERUFLICHER WIEDEREINSTIEG

Es ist nach wie vor die Regel, dass die Kinder nach der Scheidung überwiegend von der Mutter betreut werden, diese also eine Berufstätigkeit mit den Kinderbetreuungsaufgaben vereinbaren können muss. Frauen werden häufig zu „Alleinerziehenden“.

Der Ehegattenunterhalt war für viele Frauen kurz nach der Scheidung die wirtschaftliche Existenzgrundlage und verschaffte berufliche „Atempausen“, da sie neben der Kinderbetreuung auch die Begleitung der Kinder bei der Verarbeitung der neuen Lebenssituation (Bewältigung schwieriger Trennungssituationen, Umzug inkl. Schulwechsel etc.) übernehmen. Seit der Unterhaltsrechtsreform von 2008 ist der Unterhalt nach Scheidung aber selbst nach langer Ehedauer von vorne herein befristet und/oder der Höhe nach begrenzt. Damit müssen sich die Frauen viel schneller beruflich neu- oder umorientieren.

Kann ich das? Wer nimmt mich nach langer Auszeit? Bekomme ich alles unter einen Hut?

Der berufliche Wiedereinstieg ist ein Prozess, der manchmal mehrere Jahre dauern kann. Auch wenn Sie unter Druck stehen, sich einen neuen Job oder sogar einen ganz neuen Beruf suchen zu müssen, versuchen Sie bestimmte Dinge in Ruhe vorab zu klären:

- Wie viel Zeit habe ich, um zu arbeiten?
- Wie sind meine Kinder betreut und was lässt sich hier eventuell ändern? Können Sie den Ex-Partner in die Betreuung einbinden?
- Wie sieht meine finanzielle Situation aus? Wie viel Geld muss ich verdienen?
- Welche Fähigkeiten und Kompetenzen habe ich?
- Welchen Beruf will ich ausüben?
- Wie mobil bin ich? In welchem Umkreis kann ich arbeiten?
- Benötige ich eine Weiterbildung oder Umschulung, weil ich lange nicht mehr in meinem Beruf gearbeitet habe?
- Wer kann mich beim Schreiben von Bewerbungen unterstützen?
- Kommt eine Selbstständigkeit für mich in Frage?

Es ist nicht einfach, diese Fragen allein zu beantworten, suchen Sie sich Hilfe und Beratung z.B. bei Ihrer Gleichstellungsbeauftragten vor Ort, der Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters oder den Beratungsstellen zur beruflichen Entwicklung. Die Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 11.

Viele Arbeitsstellen werden über Beziehungen vergeben: Streuen Sie im Freundes- und Bekanntenkreis, dass Sie Arbeit suchen. Befassen Sie sich mit sozialen Netzwerken wie Facebook, Xing oder LinkedIn. Nehmen Sie sich pro Tag mindestens eine Stunde Zeit, um an Ihrem Wiedereinstieg zu arbeiten.

Der Wiedereinstieg kann nicht heimlich passieren: Binden Sie Ihre Kinder von Anfang an mit ein, da sich auch ihre Lebenssituation verändern wird. Besprechen Sie mit Ihnen, welche zusätzlichen Aufgaben sie im Haushalt übernehmen können, um sich selbst zu entlasten. Erklären Sie Ihnen aber auch die Vorteile, wenn Sie wieder arbeiten gehen, z.B. mehr Geld für Geschenke oder Urlaubsreisen.

Ihre Wünsche und die Situation am Arbeitsmarkt und die Anforderungen der Unternehmen können unterschiedlich sein. Informieren Sie sich so gut wie möglich und seien Sie zu Kompromissen bereit (z.B. bei der Arbeitszeit oder dem Aufgabenprofil).

9. WIE KANN MAN WIEDER DEN ALTEN NAMEN ANNEHMEN?

Nachdem die Scheidung rechtskräftig ist, kann man beim Standesamt beantragen, dass man den ehelichen Namen nicht weiter führen möchte. Man kann den Nachnamen, den man vor der Ehe hatte, wieder annehmen.

Man legt beim Standesamt das gültige Scheidungsurteil vor, füllt die notwendigen Formulare aus und bezahlt eine geringe Gebühr.

10. SCHEIDUNG AUSLÄNDISCHER EhePARTNER

Hat einer der Eheleute die deutsche Staatsangehörigkeit, der andere nicht (zum Beispiel eine deutsch-türkische Ehe), ist eine Scheidung in Deutschland möglich, weil ein Partner Deutscher ist. Der Wohn- oder Aufenthaltsort spielt keine Rolle. Für eine Scheidung gelten die rechtlichen Bedingungen des Landes, in dem das Paar zuletzt zusammenlebte und nicht nach dem Recht des Landes, in dem man sich scheiden lässt.

Haben beide Eheleute **dieselbe, nicht deutsche Staatsangehörigkeit** (zum Beispiel ein türkisches Paar) ist eine Scheidung in Deutschland möglich, wenn ein Partner eine deutsche Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Bei der Scheidung wird das Recht des gemeinsamen Herkunftslandes angewandt.

Haben die Eheleute unterschiedliche, nicht deutsche Staatsangehörigkeiten (zum Beispiel ein türkisch-bosnisches Ehepaar) ist eine Scheidung in Deutschland möglich, wenn ein Partner mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland lebt. Bei der Scheidung kommt das Recht des Landes zur Anwendung, in dem das Paar zuletzt zusammenlebte.



10.1. Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils für den türkischen Rechtsbereich

Wurde eine Ehe in Deutschland geschieden, muss die Scheidung von einem türkischen Gericht anerkannt werden. Erst dann ist sie in der Türkei rechtswirksam. Geschieht dies nicht, ist das Scheidungsurteil in der Türkei nicht rechtsgültig und die Person gilt weiterhin als verheiratet.

In der Türkei sind die Familiengerichte am Wohnort zuständig für die Anerkennung einer Scheidung. Sie haben ihren Sitz in Ankara, Istanbul oder Izmir. Den Antrag auf Anerkennung der Scheidung kann die geschiedene Person selbst stellen. Sie kann auch einen Anwalt beauftragen. In der Regel werden aber zwei Anwälte beauftragt: Der eine Anwalt stellt den Antrag auf Anerkennung; der andere stimmt zu. Der Vorgang dauert fünf bis zehn Tage.

Um Missbrauch vorzubeugen, sollte man eine Vollmacht erteilen, dass man seine Scheidung von einem türkischen Gericht anerkannt haben will. Eine andere Verwendung der Vollmacht sollte man ausschließen.

Ist einer der Partner bei Gericht anwesend, benötigt nur die Partnerin oder der Partner einen Anwalt, der/die nicht anwesend ist. Das Anerkennungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn nur einer der Partner den Antrag stellt. Die abwesende Ehefrau oder Ehemann bekommt den Termin vom Gericht schriftlich mitgeteilt. Ist er/sie beim anberaumten Termin abwesend und hat auch keinen Anwalt beauftragt, wird die Anerkennung auf Grundlage des vorliegenden ausländischen Scheidungsurteils beschlossen.

Wichtig! Das Scheidungsurteil muss dem Gericht als übersetzte und beglaubigte Kopie vorliegen. Ein solches Verfahren dauert fünf bis sechs Monate.

Kann die Vorladung des Gerichts nicht zugestellt werden, wird diese veröffentlicht. Danach kann das Urteil anerkannt werden. Der Anerkennungsbeschluss wird ebenfalls veröffentlicht, damit er rechtskräftig wird. Das dauert mindestens ein Jahr.

Wichtige Dokumente im Anerkennungsverfahren sind:

- Das rechtskräftige Scheidungsurteil oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie
- **Frauen** benötigen zusätzlich ein Gerichtsurteil über die Beendigung der **Wartezeit**:
Das türkische Gesetz schreibt Frauen nach der Scheidung eine Frist von 300 Tagen vor, in der sie nicht heiraten darf. Diese Wartezeit kann ein türkisches Gericht aufheben.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hiermit um eine grobe unverbindliche Übersicht handelt. Es handelt sich stets um Einzelfälle und es sind die entsprechenden aktuellen Gesetzesvorschriften zu beachten.

10.2. Kann ich mich als ausländische/r Staatsbürger/Staatsbürgerin scheiden lassen?

Ja. Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, die aber in Deutschland leben, können sich in Deutschland scheiden lassen.

Für Personen aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gilt die EheVO (Eheverordnung). Dieses regelt Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung für gemeinsame Kinder betreffen. Innerhalb der EU ist es vom Wohnort abhängig, ob eine Scheidung in Deutschland möglich ist oder nicht.

Personen aus Drittstaaten, die in Deutschland leben, können sich von einem deutschen Gericht scheiden lassen.

Das Landesrecht, nach dem geschieden wird, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Viele Faktoren werden berücksichtigt.

Die Anerkennung der in Deutschland durchgeführten Scheidung wird im Herkunftsland unterschiedlich gehandhabt: Türkische (und viele andere) Staatsbürger müssen die Scheidung in einem Speziellen Anerkennungsverfahren bestätigen lassen, damit sie im Heimatland nicht mehr als verheiratet geführt und behandelt werden. Spanier müssen die Scheidung nur in das jeweilige Personenstandsregister eintragen lassen.

11. LINKTIPPS

www.arbeitsagentur.de/k/newplan

Unterstützendes Online-Tool zur beruflichen Orientierung

www.justiz.nrw.de

Unter Bürgerservice\Lebenslagen Informationen und kostenloses Infomaterial rund um das Thema „Trennung und Scheidung“

www.kreis-borken.de/gleichstellung

Download des Veranstaltungsprogramms „Frau und Beruf“; Kontaktdaten der regionalen Gleichstellungsstellen

www.perspektive-wiedereinstieg.de

Infoplattform des Bundesfamilienministeriums

www.vamv.de

Internetseite des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) mit Kontaktmöglichkeit zu den Regionalstellen und Ortsgruppen

www.gewalternativen.de

„Runder Tisch gegen häusliche Gewalt – GewAlternativen“

12. GLOSSAR

12.1. Deutsch – Russisch

Amt	1. должность; место, служба 2. учреждение; управление; ведомство	Beschwerde	1. затруднение, трудность 2. недуг; боль 3. юр. жалоба
Angeklagte	обвиняемый(обвиняемая) подсудимый(подсудимая)	Bevollmächtigung	1. предоставление пономочий, наделение полномочиями 2. полномочие
Angemessen	книжн. соразмерный; соответствующий, подобающий; уместный	Darlehen	ссуда; заём
Anklage	1. обвинение 2. высок. упрёк, обвинение	Defensiv	1. оборонительный 2. защитительный
Annullierung	Аннулирование	Ehebruch	нарушение супружеской верности
Anrechnen	за(с)читывать, учитывать, включать в счёт	Ehescheidungsklage	иск о разводе
Ansicht	1. взгляд, воззрение, мнение (по поводу чего-л). 2. вид; ландшафт, панорама 3. просмотр	Eigentum	собственность
Anspruch	притязание, претензия; требование; право	Eigentümer	собственник, владелец
Antrag	1. предложение; требование; заявление, ходатайство 2. предложение (о браке)	Einigkeit	единение; единодушие, согласие
Antragsberechtigter	Правомочн. на заявление	Einigung	1. единение; объединение 2. согласие, соглашение
Anwaltsprozess	гражданский процесс с участием адвокатов	Einkommen	доход
Anwendung	применение, употребление, использование	Einlegung	заявление
Aufenthaltserlaubnis	разрешение на проживание (в определённой местности)	Einseitig verpflichtender Vertrag	односторонне обязывающий договор
Aufforderung	1. приглашение 2. требование, вызов	Einwand	возражение
Aufheben	1. поднятие, подъём 2. ПРЕКРАЩЕНИЕ	Einwilligung	согласие
Auftrag	поручение, задани; ком. заказ, перен. призывание, назначение	Enthalten	vt содержать
Beeinträchtigung	нанесение вреда (ущерба)	Sich enthalten (G)	книжн. воздерживаться, удерживаться (от чего-л.)
Begründung	1. обоснование, мотивировка, мотивы; доводы 2. основание, учреждение (организации и т. п.)	Entscheidung	Решение
Behörde	1. власти, органы властп 2. учреждение; ведомство	Ermessen	1. измерять 2. взвешивать, понимать (важность чего-л. и т. п.)
Berechtigter/(n)	1. давать право; давать основание 2. Правомочный гражданин	Erwerb	1. работа, промысел, занятие (проиессия) 2. заработок 3. приобретение, получение, добывание
Bescheid	1. ответ; разъяснение; справка; сощение, информация 2. (официальный) ответ; решение; заклочение	Erwerbsminderung	заимствованное уменьшение
		Erziehungsrecht	право родителей на воспитание детей
		Familienrecht	семейное право
		Formvorschrift	установленная форма
		Formwidrig	не по форм
		Geeignet	(при)годный (zu D, für A к чему-л., для чего-л., на что-л.), подходящий, удобный, надлежащий

Gegenseitiger Vertrag	взаимный договор	Pflicht	1. долг, обязанность 2. обязательная программа (гимнастика, фигурное катание, прыжки в воду)
Gegenstand	1. предмет, вещь 2. предмет, объект; тема		
Gegenstand des Urteils	Предмет, приговора	Pflichtteil	законная часть наследства
Geltungsbereich	территория, на которой действует данное постановление (распоряжение)	Pflichtverletzung	нарушение долга, невыполнение обязанностей
Gemäß	I а соответствующий; подобающий, свойственный II ргр (D) канц. (стоит б. ч. после сущ.) согласно, по, соответственно, в соответствии, сообразно с, по мере	Prozesshandlung	действие процесса
Genehmigung	разрешение, санкция; утверждение, одобрение, согласие	Prozesskostenhilfe	Помощь в судебных издержках
Gerichtshilfe	Судная помощь	Rahmenbedingungen	Общие условия
Gesamteigentum	Общественная собственность	Räumungsklage	иск о выселении
Heiratsurkunde	свидетельство о браке	Rechtmäßiger Anspruch	Право требование
Klageanspruch	Требование жалобы	Rechtmäßigkeit	законность, легальность
Kläger	истец, жалобщик	Rechtsansicht	Юридическое представление
Konto	счёт	Rechtsanspruch	иравовая претензия
Mandant	мандант, доверитель, клиент	Rechtsanwendung	Юридическое приложение
Misshandlung	жестокое обращение (G с кем-л.), истязание	Rechtsfolg	правовое иоследстаие
Mitberechtigter	Соправомрчный гражданин	Rechtsgültig	законный, имеющий законную силу
Mitbesitzt	совладение, совместное владение	Rechtshilfe	юридическая (иравовая) помощь
Miteigentümer	1. имущий долю в общей собственности 2. один из собственников, совладелец	Rechtskraft	законная сила
Nachweisen	1. доказывать; показывать (ошибку и т. и.) 2. () подыскивать кому-л. (работу, квартиру в порядке посредничества); предоставлять 3. уличить (в чём-л.кого-л.)	Rechtsmissbrauch	Юридическое злоупотребление
Namensrecht	Право имени	Rechtssystem	Правовая система
Niederlassungserlaubnis	Разршение на поселение	Rechtswidrigkeit	Противозаконность
Notariell beglaubigte Abschrift	нотариально заверенную копию	Richtlinie	директива
Nötigung	1. принуждение 2. настойчивое пглашение; настойчивое упрашивание, настоятельная просьба	Scheidungsgrund	основанпе для развода
Ordnungsgemäß	а правильный, надлежащий Adv по порядку, в соответствии с правпами (с существующим иорядком, с предписанием), правильно	Scheidungsprozess	бракоразводный процесс
Ordnungswidrigkeit	Нарушение порядка	Scheidungsurteil	Приговор развода
		Staatsangehörigkeit	гражданство, подданство
		Übereinkommen	соглашение, договор; договорённость
		Unterhalt	1. поддержжанпе; содержание (чего-л. в хорошем состоянии) 2. содержание; пропитание
		Urteil	1. суждение, мнение 2. решение 3. юр. приговор, решение
		Versorgungsausgleich	1. уравнивание; компенсация, возмещение; ком. погашение (дога); покрытие (задолженности, дефицита) 2. (мировая) сделка, соглашение;компромисс; прпмирение
		Vollmacht	1. полномочие 2. доверенность

12. GLOSSAR

12.2. Deutsch – Türkisch

Amt	Daire, makam, mevki, kurum, teşkilat	Einkommen	Gelir
Angeklagter	Sanik, Zanlı	Einlegung	(itiraz, istinaf kanun yoluna) Başvurmak
Angemessen	Münasip, uygun, makul	Einseitig verpflichtender Vertrag	Tek taraflı akit, tek tarafa yükümlülük yükleyen sözleşme
Anklage	İddia, suçlama, isnad	Einspruch	İtiraz
Annulierung	Fesih	Einwand	itiraz, karsi cikma
Anrechnen	Mahsup etmek, hesaba katmak, Miktardan / süreden düşmek	Einwendung	İtiraz, itiraz etme
Ansicht	Bakış açısı, görüş, anlayış	Einwilligung	Rıza
Anspruch	Talep, istek, yetki	Enthalten	İçermek, muhtevi, kapsamak
Antrag	Başvuru veya şikayet, dilekçe	Entscheidung	Karar
Antragsberechtigter	şikayet etme yetkisine sahip olan	Erberechtigung	Mirasta hak sahibi olma
Anwaltsproze	Tarafların avukatla temsil edilme süreci, avukat işlemi	Ermächtigung	Yetkili kılma, yetkiyle donatma, yetki verme
Anwendung	Uygulamak, tatbik etmek, kulanma	Ermessen	Takdir etmek, değerlendirmek, tartmak
Aufenthaltserlaubnis	Oturma izni	Erwerb	Kazanç
Aufforderung	htar, tahrik, çağrı, davet	Erwerbsminderung	Çalışma gücünün azalması/kaybı
Aufheben	Ortadan/yürürlükten kaldırmak, sona ermek	Erziehungsrecht	Eğitim/tedip hakkı
Auftrag	Talimat	Familienrecht	Aile hukuku
Beeinträchtigung	Kısıtlama, müdahale, ihlal	Formvorschrift	(Hukusal sorunun çözümünde uyulması gereken) şekil kuralı
Begründung	Gerekçe, gerekçelendirme, gerekçe gösterme	Formwidrig	Şekle aykırı
Behörde	Makam, merci, resmi, daire	Geeignet	Muvafık, uyumlu, uygun, münasip
Berechtigte	Hak sahibi	Gegeneitiger Vertrag	Karşılıklı akit, karşılıklı sözleşme
Bescheid	Cevap bilgi	Gegenseitigkeit	Mütekabiliyet, karşılıklı
Beschwerde	Şikayet	Gegenstand	Nesne, madde, sey, konu, esya
Bevollmächtigung	Yetki verme, vekil kılma, vekalet verme	Gegenstand des Urteils	Hükmün konusu
Darlehen	Ödünç, ödünç para almak	Geltungsbereich	Uygulama ve geçerlilik belgesi
Defensiv	Savunmaya yönelik	Gemäß	Gereğince, göre, uyarınca
Ehebruch	Zina	Genehmigung	İzin, onay, ruhsat
Ehefähigkeiten	Evlenme ehliyeti	Gerichtshilfe	Adli yardım
Ehescheidung	Boşanma	Gesamteigentum	Ortak mülkiyet
Ehescheidungsklage	boşanma davası	Klageanspruch	Dava hakkı
Eigentum	Mülkiyet	Kläger/in	Davacı
Eigentümer	Malik	Konto	hesap
Einigkeit	Uyum, uzlaşma, birlik	Mandant	Müvekkil
Einigung	Uygunluk, müsaaitlik	Misshandlung	Kötü muamele/ davranma

Mitberechtigte	Ortak yetkili	Richtlinie	Yönerge, Direktif, yönetmenlik
Mitbesitz	Müşterek sahiplik	Scheidungsgrund	boşanma nedeni
Miteigentümer	Müşterek malik	Scheidungsprozess	boşanma davası
Nachweisen	kanıtlamak, ispat etmek, delil	Staatsangehörigkeit	Taahhüt, vatandaşlık
Namensrecht	Ad üzerinde hak	Übereignung	Devir
Niederlassungserlaubnis	yerleşme izni	Übereinkommen	Uzlaşma
Notariell beglaubigte Anschrift	Noterden tasdikli suret	Übereinstimmen	Uyum, mutabık kalma
Nötigung	İkrah ve tehdit, baskı, mecbur etme	Unterhalt	Nafaka
Ordnungsgemäß	Nizamen, düzen gereği	Urteil	Hüküm, mahkemenin son kararı
Ordnungsmaßnahme	Organizasyon tedbiri, düzen önlemi	Versorgungsausgleich prensibi	emeklilik haklarının denkleştirilmesi
Ordnungswidrigkeit	Düzene aykırılık eylemi		
Pflicht	Görev, yükümlülük		
Pflichtteil	Mahfuz hisse		
Pflichtverletzung	Yükümlülüğün ihlali		
Prozessbevollmächtigte	Vekil, dava vekili, temsilci		
Prozessfähigkeit	Dava açma ehliyeti		
Prozesshandlung	Adli işlem, usuli muamele		
Prozesskostenhilfe	Mahkeme masrafları için yardım		
Rahmenbedingungen	Genel çerçeve koşulları		
Räumungsklage	Tahliye davası		
Rechtmäßiger Anspruch	Meşru talep		
Rechtmäßig	Hukuka uygunluk		
Rechtsansicht	Hukuki görüş, hukuksal bakış açısı		
Rechtsanspruch	Hukuksal talep		
Rechtsanwendung	Kanunun/hukukun uygulanması		
Rechtsfolge	Hukuki sonuç, hukuksal netice		
Rechtsgültigkeit	Hukuksal geçerlilik		
Rechtshilfe	Adli yardım		
Rechtskraft	Hukuki kat'iyet, hukuksal kesinleşme		
Rechtskräftiges Scheidungs Urteil	kesinleşmiş boşanma kararı		
Rechtmäßig	Yasal, hukuken caiz		
Rechtsmissbrauch	Hakkın kötüye kullanılması		
Rechtssystem	Hukuk sistemi		
Rechtswidrigkeit	Yasal, hukukten caiz		

